

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 234.

Geheh, einen Nachtrag zu der revidirten Gemeindeordnung vom 10. Decbr. 1857.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf., Stammes Altfester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zu Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung mit denen der Gemeindeordnung als Nachtrag zu Letzterer Folgendes:

- 1) Im Art. 21 tritt zu den unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Befugnissen der Gemeindeangehörigen hinzu:
  - 5) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit daselbe nicht durch die hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich beschränkt ist.
- 2) Im Art. 24 kommt der Satz unter Ziffer 1 in Wegfall.
- 3) Im Art. 26 verliert die Bestimmung im ersten Absätze ihre rechtliche Bedeutung.
- 4) Im Art. 29 Absatz 1 treten die Worte:
 

und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes  
außer Wirksamkeit.
- 5) Im Art. 39 kommen die Bestimmungen unter Ziffer 1 und im Schlusssatze in Wegfall und wird der erste Satz des Artikels festgesetzt, wie folgt:
 

Das Bürgerrecht muß erworben werden:

  - 1) von denjenigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben,
  - 2) von den der Gemeinde nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf

Angesgeben den 22. April 1863.